

Beschlussvorlage Nr.: 2023/7/046

öffentlich

Betreff:

Wahl der Jugendschöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 für den Amtsgerichtsbezirk Sondershausen für das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Nordhausen und die Jugendkammern beim Landgericht Mühlhausen

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vorschlagsliste der Jugendschöffenbewerberinnen und -bewerber für die Wahlperiode 2024 – 2028 für den Amtsgerichtsbezirk Sondershausen.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	19.06.2023	Ja: 9 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Die Amtszeit der momentan amtierenden Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Deshalb sind Neuwahlen erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Jugendschöffen sind die §§ 36-38 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendhauptschöffen benötigt werden.

Der Vizepräsident des Landgerichts Mühlhausen hat mit seinem Schreiben vom 24.01.2023 die Verwaltung beauftragt, für den Amtsgerichtsbezirk Sondershausen (entspricht dem Kyffhäuserkreis) mindestens 26 Personen zu benennen (davon 14 Männer und 12 Frauen).

Davon sind 4 Jugendhauptschöffen (2 Männer und 2 Frauen) für die Jugend- und Jugendschutzkammern bei dem Landgericht Mühlhausen, und 9 Jugendhauptschöffen beim Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Nordhausen (5 Männer und 4 Frauen) zu benennen. Gemäß § 35, Abs.2 JGG ist die erforderliche Zahl der zu wählenden Jugendhauptschöffen zu verdoppeln.

Die Auflegung der Vorschlagsliste soll zum 31. Juli 2023 abgeschlossen sein und bis zum 15. August 2023 an das zuständige Amtsgericht Sondershausen übersandt werden.

Sondershausen, den 19.06.2023

Ausgefertigt am: 20.06.2023

Hochwind-Schneider
Landrätin